

habe ich, der ich an der Weiterverbreitung jener kurzen empfehlenden Notiz in andere Blätter und Zeitschriften (auch in Fromme's Clerus-Kalender) vollkommen unschuldig bin, für diese Dochte durchaus kein weiteres Interesse und theile daher mit Vergnügen zwei von anderer Seite empfohlene Gattungen von Dochten mit. Leider habe ich mit den mir freundlichst zugesendeten Probedochten noch keinen Versuch angestellt. Ein hochwürdiger Herr Pfarrer der Wiener Erzdiöcese empfiehlt „Delgas-Lichter“, die reines Del verlangen und zu zwei Drittheilen aus dem Schwimmer hervorstehen sollen; ein hochwürdiger Herr Pfarrer der Diöcese Linz rühmt „Verlässlichen Nachtlichern“, die in Linz bei Czerny (Cusolle's Nefte), Franz Josefsplatz, zu haben sind, nach, daß sie wirklich verlässlich sind.

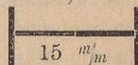
St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

Literatur.

Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Von Dr. Friedrich H. Bering, ord. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität in Prag. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Zweite

eine vorzügliche Qualität desselben nicht unbedingt nothwendig. Besonderes Gewicht möchte ich darauf legen, daß jedesmal nur so viel Del eingefüllt werde, daß es bis zum nächsten Dochtwechsel so ziemlich ausbrenne. Ich pflege fast ausnahmslos das ewige Licht selbst alle 24 Stunden zu besorgen; zuerst nehme ich den brennenden Docht heraus, gieße dann Del zu, suche den Schwimmer von etwaigem Schmutz mittelst des jedem Schächtelchen beigegebenen Klemmers zu reinigen, gebe dann den neuen Docht hinein und zünde denselben an. Der Docht braucht nicht zuerst in Del getaucht oder gar darin durch längere Zeit gleichsam getränkt zu werden; er darf ja nicht auf einer Seite gequetscht und durch den Schwimmer durchgezogen werden, so daß er auf der Rehrseite des Schwimmers zum Vorschein kommt, sondern der Docht wird gerade so, wie er aus dem Schächtelchen herausgenommen wird, sofort ganz leicht in die runde Oeffnung des Schwimmers hineingesteckt. Die Dochte für das ewige Licht sollen, damit verlässlich eine 24—26stündige Brenndauer erzielt wird, zu diesem Zwecke nicht über 15 Millimeter lang sein, daher die zu langen Dochte abgeschnitten werden. (Jahrg. 1879. S. 173.)



Hälfte. Freiburg im Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1881. 8°. Seiten XIX und 417—1002. — Preis 8 Mark, des ganzen Werkes 14 Mark.

Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht das Erscheinen der zweiten Lieferung des genannten Werkes zur Anzeige zu bringen. Sowie bei der ersten Hälfte des nun abgeschlossenen Werkes zeigt sich auch hier überall die bessernde Hand. Und mehr als dies, es werden Materien abgehandelt, welche in der ersten Auflage nur angedeutet waren. Dazu gehört vor allem die Darstellung des canonischen Civilprocesses, S. 694 bis 706, welche dem Studirenden die nöthigen Grundbegriffe klarlegt zum Verständniß einer Lehre, welche auch für heute ihrer Anwendbarkeit, sicher ihres Reizes nicht entbehrt. War es doch auf diesem Gebiete, wo die Kirche den weitgehendsten Einfluß auf die Entwicklung des gemeinen Rechtes übte, denn in der Hauptsache deckt sich der ordentliche bürgerliche Proceß mit dem Proceß des canonischen Rechtes. Ausführlicher zu werden gestattete dem Verfasser die Rücksichtnahme auf den Zweck des Lehrbuches nicht. Eine bedeutende Erweiterung hat auch die Darstellung des kirchlichen Strafverfahrens gefunden, S. 743 bis 755, wobei die wichtige Instruction vom 11. Juni 1880 in ausgiebigster Weise benützt wurde.

Das orientalische Kirchenrecht findet durchweg die demselben nach dem veränderten Titel der 2. Auflage gebührende Berücksichtigung. Insbesondere der Oesterreicher findet hier über manche Tagesfragen den gewünschten Aufschluß. Von Interesse ist des Verfassers Nachweis S. 664 f., daß die von vielen Seiten geforderte und geplante Betheiligung des Laienelementes am kirchlichen Regimente auch dem Geiste des orientalischen Kirchenrechtes nicht entspricht.

In einigen den Werth des Ganzen wenig berührenden Punkten scheint dem Referenten die Ansicht des Verfassers nicht genügend begründet; so beispielsweise bezüglich der Irregularität der Chirurgen, der Ehebrecher und der Simonisten, S. 427 f., in Bezug auf das gesetzliche und nothwendige Patronatsrecht des Instituts, welchem eine Pfründe (minus plene) nach der vermögensrechtlichen Seite incorporirt ist, S. 468, sowie des Rectors der Mutterkirche gegenüber der Tochterkirche, S. 483. Das Tridentinum hat nicht allgemein Incorporationen, sondern nur jene von Pfarreien (XXIV, 13) verboten. Keineswegs alle päpstlichen Gesandten waren im Besitze einer jurisdictione ordinaria S. 549. Dem Schluß, daß die Capläne auf Grund ihrer Anstellung und der ihnen gegebenen Weisung „die Seelsorge auszuüben“ auch schon gesetzliche Stellvertreter des Pfarrers seien, also insbesondere befugt zu trauen, oder wenigstens berechtigt einer Ehe zu assistiren, kann ich in dieser Allgemeinheit nicht beistimmen.

Noch sei es mir gestattet aus der concisen Darstellung des Eherechtes einige Sätze des gelehrten Herrn Verfassers herauszuheben. Der Bischof kann in sehr dringlichen Fällen pro foro externo dispensiren S. 915; auch aus der adoptio minus plena entsteht das trennende Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft S. 892; in den Ländern der Benedictina umwandelt die Copula das Verlöbniß in die Ehe S. 865. In der Frage ob die Ehen der Protestanten nach Maßgabe des tridentinischen Decrets über die Form der Eheschließung zu beurtheilen seien, wird S. 863 die Ansicht Silbernagl's, beziehungsweise Knopp's recipirt, aus der ersten Auflage ist Anmerkung 48 unverändert stehen geblieben. In dieser vielbestrittenen Frage kann ich die gegebene Lösung nicht für eine glückliche halten, da die Constituirung protestantischer Pfarreien für den kirchlichen Standpunct irrelevant ist. Nur Ein Fall der zeitlichen Impotenz ist nach S. 881, 3. ein trennendes Ehehinderniß, nämlich wenn eine eben mündig gewordene Person sich verheirathete und die Vermuthung der körperlichen Reife sich als irrig herausstellt, und auch nach dem 18. bzw. 14. Jahre nicht eingetreten ist. Ich möchte den Gedanken umkehren und sagen: die zeitliche Impotenz dirimirt nie; als solche wird das Unvermögen von eben erst mündig gewordenen Personen vermuthet und deßhalb sind sie gehalten bis zur erreichten sog. vollen Pubertät zu warten. Nach S. 879, 6 soll die Stipulirung der Bedingung, die feierliche Ordensprofeß abzulegen, die Ehe nicht irritiren, es läge hier lediglich eine *conditio tacita* vor, da es sich um einen gesetzlich zulässigen Auflösungsgrund, die Profeß handle. Dabei erscheint die Ausbedingung der Berechtigung nach geschlossener Ehe die *vota solemnia* abzulegen, mit der vertragsmäßigen Verpflichtung dazu verwechselt. In ersterem Falle liegt in der That ein bedeutungsloser Vorbehalt vor, in letzterem ist eine widerspruchsvolle Handlung gesetzt. Die Ehe soll gerade dann nichtig sein, wegen nicht erfüllter Bedingung, wann und weil sie nicht gelöst wird auf Grund der gesetzlichen Voraussetzung einer solchen Lösung, da diese, nämlich die Ablegung der Gelübde, der Bedingung entgegen, nicht geleistet wird. Die vom Referenten verfochtene Meinung findet sich übrigens ausgesprochen in der Entscheidung der Congregatio Concilii vom 18. Juli 1724 (Benedict XIV, De Synodo diöcesana, L. XIII. c. 22 n. 10). Die S. 871 f. behandelte Frage, ob eine Civilehe wegen Weigerung eines Theiles versprochenermaßen die kirchliche Trauung einzuholen, Giltigkeit habe oder nicht, ist meines Ermessens lediglich nach dem betreffenden Civilrechte zu entscheiden. Wenn nun das Staatsgesetz für die Giltigkeit einer Civilehe den Umstand, daß die Ehe nachher kirchlich eingesegnet werde, für irrelevant erklärt, so können die vortrefflich gemeinten Erwägungen des

Versaffers keinen praktischen Werth beanspruchen. Aus dem § 82 des deutschen Reichs-Ehegesetzes, welcher die kirchlichen Verpflichtungen für nicht berührt erklärt, kann aber entfernt nicht gefolgert werden, daß, wenn gleichwohl diese Pflichten verletzt werden sollten, die Civilehe selbst ihrer Rechtskraft entbehre. Der Bestand der Civilehe wäre in dem Falle sehr in's Schwanken gerathen, wenn ein Theil jene religiös-kirchliche Feierlichkeit hinausschöbe, inzwischen die Ehe vollzöge u. s. w.

Die erhobenen Bedenken sollen dem Lobe, welches das fleißige Werk verdient, keinen Eintrag thun. Vorzüglich zur Orientirung über staatskirchenrechtliche Fragen leistet es vortreffliche Dienste und kann daher bestens empfohlen werden. Ausführungen von minderer Bedeutung, besonders des particulären Rechtes hat der Verfasser in Petitschrift setzen lassen; es schlägt dieselbe in der zweiten Hälfte des Buches entfernt nicht so vor, wie Referent früher einmal bemerken zu sollen glaubte. Das Buch hat an Gefälligkeit dadurch nur gewonnen. Ein sorgfältig gearbeitetes Register, S. 972—1002, bildet den Schluß des stattlichen Bandes.

Graz.

Universitäts-Professor
Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

Sämmtliche Rundschreiben, erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe der katholischen Welt, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen. Zweite Sammlung: 1881. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. 1881. 33 Seiten (der ganzen Sammlung S. 201—233). Preis 50 Pf.

Das Heft enthält ein einziges Rundschreiben des gegenwärtig regierenden Papstes, die Encyclica vom 29. Juni 1881. Unus sed leo! Das Ausschreiben stellt die Grundlagen des staatlichen und socialen Lebens vom Standpunkte der katholischen Lehre in meisterhafter Weise dar. Dem gewählten Style des Originals folgt die elegante Uebersetzung, über deren Werth, sowie die Anlage und Schönheit der Ausstattung, das bei Besprechung der ersten Sammlung in dieser Zeitschrift gesagte vollinhaltlich gilt.

Graz.

Universitätsprof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart. Zugleich eine Rechtfertigung der Encyclica „Aeterni Patris.“ Von Dr. Math. Schneid, Professor der Philosophie am bish. Lyceum in Eichstätt. Würzburg 1881.